

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Mold-Masters Europa GmbH, Baden-Baden**

1. Geltungsbereich

Unsere Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der Auftragsbestätigung und der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), die der Besteller durch Auftragserteilung oder durch Entgegennahme der Ware oder Leistung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nichts anderes bestimmen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen AGB. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Im Zusammenhang mit Angeboten übermittelte Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Angaben über die Leistungsfähigkeit, das Gewicht oder den Platz- und Energiebedarf sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An diesen Unterlagen, ebenso wie an Kostenvoranschlägen, behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 2.3 Außer unseren gesetzlichen Vertretern und/oder Prokuristen sind nur von uns gegenüber dem Besteller ausdrücklich und schriftlich bevollmächtigte Personen berechtigt, für uns Verträge abzuschließen oder verbindliche Zusagen hinsichtlich der Ware oder anderer Geschäftsbedingungen oder Konditionen zu machen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich „Ex Works“ (EXW – Incoterms® 2020) Frankfurt Flughafen oder „Ex Works“ (EXW – Incoterms® 2020) Baden-Baden, Deutschland bei Direktlieferung (nicht über Frankfurt Flughafen). Sie schließen zwar die Verpackung, nicht aber Montage, Einbau und Inbetriebnahme ein. Alle Preise verstehen sich in EURO. Der Besteller trägt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer und sonstige Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr der Ware.
- 3.2 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten; nach Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen werden zunächst auf die jeweils ältesten Verbindlichkeiten verrechnet, sodann gegebenenfalls auf angefallene Kosten und dann auf Zinsen. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
- 3.3 Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen im Hinblick auf die zu liefernde Ware bei uns eingetreten, so sind wir nach billigem Ermessen zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt. Im Rahmen der Preiserhöhung können insbesondere erhöhte Lohn-, Material-, Lager-, Energie- und Transportkosten sowie öffentliche Abgaben berücksichtigt werden. Wir werden die Gründe für die Preiserhöhung dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Bei einer Preiserhöhung von über 5% ist der Besteller berechtigt, unverzüglich nach Zugang der Erklärung über die Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.4 Bei Überschreitung der Zahlungstermine berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unbenommen.
- 3.5 Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.6 Wird für uns nach Vertragsschluss die Gefahr der mangelnden Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht erbracht, so können wir – unbeschadet weiterer Rechte – von einzelnen oder von allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten.

4. Lieferung, Gefahrübergang

- 4.1 Von uns genannte Liefertermine und -fristen sind unverbindlich, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung, aber nicht bevor sämtliche Einzelheiten der Ausführung des Vertrages geklärt sind und der Besteller uns alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.
- 4.2 Unvorhergesehene, unvermeidbare und außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignisse, wie höhere Gewalt, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, behördliche Anordnungen, Unruhen, Epidemien, Pandemien, Verzögerungen beim Transport, Streik, Aussperrungen oder Produktionsunterbrechungen sowie sonstige außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignisse, entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung, soweit sie wesentlichen Einfluss auf unsere Lieferfähigkeit haben. Dies gilt auch, wenn wir uns beim Eintritt solcher Ereignisse bereits in Verzug befinden sollten, oder sich unsere Lieferanten oder deren Zulieferer in Verzug befinden sollten. Laufende Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Dauern die unsere Lieferfähigkeit störenden Ereignisse länger als drei (3) Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Vom Eintritt solcher Ereignisse werden wir den Besteller in angemessener Weise unterrichten.
- 4.3 Bei Ware, die wir nicht selbst herstellen, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
- 4.4 Verzögern sich unsere Lieferungen, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 4.5 Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Besteller über. Verzögern sich Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft der Ware auf ihn über. Sofern keine anderweitige Weisung durch den Besteller erfolgt, liefern wir nach unserer Wahl per Express oder UPS auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
- 4.6 Teillieferungen sind bei begründetem Anlass zulässig, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der uns zustehenden Saldoforderung.
- 5.2 Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware („Vorbehaltsware“) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder sonstige unser Eigentum gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung an uns ab; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Teils der Gesamtforderung gegen den Dritten als vereinbart, der dem zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Kaufpreis für die betroffene Vorbehaltsware zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Wir können diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie der Zahlung des Kaufpreises im Verzug ist.
- 5.3 Eine Verbindung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets für uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Verarbeitung. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller kostenfrei für uns verwahren. Ware, an der wir Miteigentum haben, wird im Folgenden ebenfalls als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 5.4 Der Besteller wird uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsware oder über Ansprüche, die hiernach an uns abgetreten worden sind, mitteilen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller den Dritten auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich unter Übergabe aller Unterlagen benachrichtigen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 5.5 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen in Verzug, so können wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, vom Vertrag zurücktreten und die Vorbehaltsware herausverlangen sowie die Abtretung gegebenenfalls bestehender Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte verlangen. In diesem Fall wird der Besteller uns oder unseren Beauftragten sofort Zugang zu der Vorbehaltsware gewähren und diese herausgeben.
- 5.6 Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit unseres Eigentumsvorbehaltes notwendig oder förderlich sind. Liefern wir in ein Land, in dem der hier vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, so wird der Besteller alles tun, um uns gleichwertige Sicherungsrechte zu bestellen.

6. Mängelhaftung, Prüfung von IP-Rechten und Freistellung bei Rechtsverletzungen

- 6.1 Unsere Haftung für Mängel ggü. dem Besteller setzt voraus, dass er die Ware nach Ablieferung überprüft und uns Mängel unverzüglich, spätestens aber 7 Tage nach Ablieferung, schriftlich mitteilt; verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware zu. Der Besteller stellt uns die für Nachbesserung und Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit zur Verfügung. Wir können von dem Besteller auch verlangen, dass er die beanstandete Ware auf eigene Kosten an uns zurücksendet.
- 6.3 Die Ware weist bei Gefahrübergang die schriftlich vereinbarte Beschaffenheit auf. Mängel werden wir – nach eigener Wahl und für den Besteller kostenlos – durch Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Ware beseitigen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder haben wir sie verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 7 oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- 6.4 Der Besteller wird uns die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Der Besteller hat nur dann das Recht, Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Aufwendungen zu verlangen, wenn die Selbstvornahme (i) in einem Fall dringender Gefährdung der Betriebssicherheit oder (ii) zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden vorgenommen wurde oder (iii) wir uns mit der Mängelbeseitigung im Verzug befinden. Die hierzu notwendigen Kosten ersetzen wir nur, wenn wir von solchen Maßnahmen unverzüglich schriftlich unterrichtet werden und keine anderen zumutbaren Maßnahmen vorgeschlagen haben. Ersetzte Teile sind uns auf unser Verlangen zurückzugeben.
- 6.5 Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, und war dies für den Besteller erkennbar, so hat uns der Besteller alle uns durch die unberechtigte Mängelrüge entstandenen Aufwendungen zu ersetzen (z.B. Material-, Transport- und Arbeitskosten).
- 6.6 Wir übernehmen keine Gewährleistung für Schäden, die auf fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, mangelnde Wartung, insbesondere Nichtbefolgung von Betriebs- oder Wartungsanweisungen, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, ungewöhnliche Betriebsbedingungen – insbesondere chemische, elektro-chemische und ähnliche Einflüsse – zurückzuführen sind.
- 6.7 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Bestellers wegen Mängeln beträgt zwölf Monate beginnend mit der Ablieferung der Ware beim Besteller. § 445b BGB bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus anderen Gründen als Mängeln der Ware sowie hinsichtlich der Rechte des Bestellers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 6.8 Wir überprüfen nicht, ob durch die vom Besteller oder Endkunden zur Verfügung gestellten oder geforderten Designspezifikationen oder Leistungsbeschreibungen sowie insbesondere durch die Bauteilgestaltung des Endkunden, IP-Rechte Dritter verletzt werden. Der Besteller ist verpflichtet, eine entsprechende Prüfung vor Freigabe der Zeichnungen und der Fertigung durchzuführen und uns unverzüglich zu informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt oder begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die vom Besteller oder Endkunden zur Verfügung gestellten oder geforderten Designspezifikationen oder Leistungsbeschreibungen IP-Rechte Dritter verletzen könnten. Der Besteller stellt uns von allen Ansprüchen, Rechtsstreitigkeiten, Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten, frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit seiner Verletzung der vorgenannten Pflicht und/oder einer IP-Rechtsverletzung in Bezug auf die vom Besteller oder Endkunden zur Verfügung gestellten oder geforderten Designspezifikationen oder Leistungsbeschreibungen, einschließlich der Bauteilgestaltung des Endkunden, ergeben.

7. Haftungsbeschränkung

- 7.1 Unsere gesetzliche Haftung auf Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:
- (i) Für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir der Höhe nach begrenzt auf vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Wir haften nicht für die fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
 - (ii) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung für schuldhaft verursachte Körperschäden, und für sonstige zwingende gesetzliche Haftungstatbestände. Darüber hinaus gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung nicht, wenn und soweit wir eine Garantie übernommen haben.
- 7.2 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

8. Produkthaftung

Veräußert der Besteller die Ware, ob unverändert oder verändert, ob nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er uns im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, wenn und soweit er im Außenverhältnis selber haften würde.

9. Vorrang der Einhaltung von Exportvorschriften

Die Durchführung der Lieferungen und die Erbringung der Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass hierdurch keine einschlägigen nationalen oder internationalen Vorschriften verletzt werden und der Lieferung oder Leistung insbesondere weder Exportkontrollvorschriften noch Embargos noch sonstige behördliche Beschränkungen entgegenstehen. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Ausfuhr, Verbringung und/oder Einfuhr der Waren durch die jeweils andere Partei erforderlich sind. Verzögerungen, die durch behördliche Export- oder Import-/Zollkontrollen oder behördliche Genehmigungsverfahren verursacht werden, verlängern vereinbarte Lieferfristen oder -termine entsprechend.

10. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die anzuwendenden Datenschutzgesetze, einschließlich der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO), sowie alle anwendbaren nationalen Durchführungs-, Ausführungs- oder Ergänzungsbestimmungen zu beachten und die Einhaltung dieser Gesetze durch ihre Mitarbeiter, Vertreter und Repräsentanten sowie ihre Subunternehmen sicherzustellen. In der Eigenschaft als Verantwortlicher kann jede Partei die personenbezogenen Daten (Name, Kontaktdaten usw.) der anderen Partei und ihrer Vertreter, Repräsentanten, Mitarbeiter und Subunternehmen verarbeiten, soweit dies für die Kunden-/Lieferantenverwaltung, die Buchhaltung/Zahlungsabwicklung und die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist. Solche Daten können von dem Verantwortlichen an seine Subunternehmen, an verbundene Unternehmen und/oder staatlichen Stellen weitergegeben werden, soweit dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist. Werden personenbezogene Daten in Länder außerhalb des EWR übermittelt, stellt der Verantwortliche sicher, dass alle rechtlichen Anforderungen für eine solche Übermittlung eingehalten werden. Der Verantwortliche gewährt den betroffenen Personen ein Auskunftsrecht über die sie betreffenden personenbezogenen Daten und gegebenenfalls das Recht, die Berichtigung oder Löschung von fehlerhaften Daten verlangen zu können.

11. Verbindliche Sprachfassung

Der deutsche Originaltext dieser Vereinbarung ist maßgebend. Die englische Übersetzung ist unverbindlich, soweit sie vom deutschen Originaltext abweicht.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Ist eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 12.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 12.3 Erfüllungsort ist Baden-Baden, Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Baden-Baden, Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).